

Kleingarten - Ordnung

Des Kleingartenvereins "Sonnenrose" e. V. Chemnitz

Gemäß der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V., unter Punkt 7.2 (Beschluss des Gesamtvorstandes des LSK vom 15. November 2019) ergeben sich für die Kleingärtner des Kleingartenvereins "Sonnenrose" e.V. Folgende weitere Rechte und Pflichten:

1, Pflichtleistungen

1.1. Als Pflichtleistungen gelten:

- a) alle Pflege-, Wartungs- und Instandhaltungsleistungen sowie damit verbundene Transportaufgaben:
- b) spezielle Reparaturen und sonstige Arbeiten die von Fachkräften ausgeführt werden müssen:
- c) Leistungs- und organisatorische Arbeiten sowie Beschaffungsaufgaben:

1.2. Die Einsatztermine werden mit Aushang in den Schaukästen mindestens 14 Tage vor dem Arbeitstermin bekanntgegeben. Notwendige Arbeitsleistungen können auch außerhalb der festgesetzten Termine in Absprache mit dem Vorstand durchgeführt werden.

1.3. Es sind 8 Arbeitsstunden zu leisten. Der Gegenwert für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt derzeit 10.-€ die Stunde. Durch Beschluss zur Jahreshauptversammlung 2023 wurde der Gegenwert auf 15.- ab 2024 und auf 20.-€ ab 2025 angepasst.

1.4. Die Erfassung der Arbeitsstunden erfolgt durch den Arbeitsobmann bzw. einen Vertreter und wird in den Arbeitsbüchern o.ä. erfasst. Jedes Mitglied hat die ordnungsgemäße Eintragung zu überprüfen.

1.5. Mitglieder, die das Kleingartengelände verunreinigen oder Abfälle ablagern, können vom Vorstand für weitere Pflege- und andere Leistungen herangezogen werden. Erforderliche Transporte sind vom jeweiligen Verursacher zu bezahlen.

1.6. Die vom Verein zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Geräte und Maschinen sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Arbeiten an den Verantwortlichen ordnungsgemäß zurückzugeben. Werden vom Mitglied eigene Werkzeuge, Maschinen und Geräte mit Genehmigung des Vorstandes eingesetzt, so besteht das Recht auf eine Vergütung.

1.7. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Benutzung von Maschinen und Geräten, von denen eine Gefahr ausgeht, eine Arbeitsschutzbelehrung durchzuführen, die in ein gesondertes Buch einzutragen ist. Die Belehrung ist vom jeweiligen Benutzer mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Bei Arbeiten an der Elektroanlage müssen mindestens zwei Personen anwesend sein.

2. Gartenheim

Das Gartenheim ist Eigentum des Kleingartenvereines. Es dient als gemeinnützige Einrichtung und der gastronomischen Versorgung der Mitglieder und Gäste.

3. Abschluss von Vereinbarungen bei Pächterwechsel

Bei Übergabe eines Kleingartens ist zwischen den betreffenden Pächtern unter Mitwirkung des Vorstandes eine Vereinbarung über den Kaufpreis abzuschließen.

4: Haupt- und Nebenwege

4.1. Hauptwege sind die für den öffentlichen Verkehr vom Haupttor bis zum Gartenheim benutzten Zugänge. Für diese Wege, für die zur Abgrenzung dienenden Zäune sowie für die Zäune an den Straßen ist der Kleingartenverein verantwortlich.

4.2. Nebenwege sind alle übrigen Wege. Sie sind durch kleine Türen versperrt und sind ständig geschlossen zu halten.

4.3. Das Fahren mit Rad, Roller oder Auto ist im gesamten Gelände untersagt. Für das Be- und Entladen ist das kurzzeitige Befahren mit PKW, für das Gartenheim auch mit LKW zulässig. Fahrräder sind im Gelände zu schieben.

4.4. Hunde sind an der Leine zu führen. Aus Sicherheitsgründen wird für große Hunde der Maulkorb vorgeschrieben. Tiere aller Art dürfen Mitglieder und Gäste nicht belästigen. Im Übrigen gilt für die Tierhaltung die Stadtverordnung der Stadt Chemnitz. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der Kleingartenanlage nicht im Kleingarten oder Laube verbleiben.

4.5. Schlüssel für die Haupt- und Nebenwege dürfen nur im Besitz der Mitglieder sein. Der Vorstand ist berechtigt, anderen Personen gegen Quittung zum Betreten und Verlassen des Grundstücks Schlüssel auszuhändigen. Der Verein übernimmt für diese Personen keine Haftung für Schäden jeglicher Art auf dem Grundstück.

5. Versicherungsschutz

5.1. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern und Gästen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Inwieweit Versicherungsschutz gewährt wird, ergibt sich aus den vom Verein übernommenen Versicherungsbedingungen. Jeder Pächter hat die Möglichkeit, sich bei einem Versicherungsträger gegen Personen- und Sachschäden zu versichern.

5.2. Für gemeinnützige Arbeiten für den Verein besteht eine Versicherung bei Personenschäden im Rahmen der entsprechenden Bedingungen.

6. Pflegearbeiten

6.1. Die Pächter sind verpflichtet, die vor ihrem Gartengrundstück liegenden Wege, Hecken und Schnittgerinne zu säubern und vom Unkraut zu befreien. Bei gegenüberliegenden Pachtgrundstücken gilt die jeweilige Mitte des Weges.

6.2. Die zur Schüffnerstraße anliegenden Pächter, sind für die Ordnung und Sauberkeit auf dem Gehweg Schüffnerstraße verantwortlich.

6.3. Der jeweilige Garagenbesitzer (Pächter) ist für den Zaun vom Hausgrundstück bis zum Verteilerkasten verantwortlich.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen darf nur in den Monaten April und Oktober erfolgen. An Sonn- und Feiertagen ist das Verbrennen untersagt. Nachbarn, Gäste und anliegende Bewohner dürfen dabei nicht belästigt werden. Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten.

7.2. Holzkohlengrills müssen zu brennbaren Außenwandflächen von Lauben und Schuppen einen Abstand von 3 m haben.

7.3. Das Betreiben von Flüssiggasanlagen ist nur entsprechend der Bedienungsanleitung des Herstellers vorzunehmen.

7.4. Das Errichten oder Ändern einer Elektroanlage im Kleingarten ist beim Vorstand zu beantragen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Die Abnahme muss durch einen zugelassenen Elektrofachmann erfolgen. Der Anschluss einer Elektroanlage ist nicht höher als 6 Ampere abzusichern. Es wird ein FI - Schutzschalter vorgeschrieben.

7.5. Samstags, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist das Betreiben von lärmintensiven Geräten untersagt. An Sonn- und Feiertagen ist dies generell verboten. Ausnahmen regelt der Vorstand.

8. Schlussbestimmungen

Diese Gartenordnung des Kleingartenvereins "Sonnenrose" e. V. wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung beraten und beschlossen.
Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand